

## III.

Von einigen neuern Verordnungen und  
Anstalten in der Reichsstadt Windsheim.

Unter den gedruckten Verordnungen, die neuerlich bey uns herausgetommen sind, scheint mir die merkwürdigste zu seyn, beyliegende vom Jahr 1784 die Aufhebung der Lotto betreffend. Die Lottopest fing an auch bey uns einzureißen, nachdem sie schon verschiedene Jahre in den hiesigen Gegenden gewüthet hatte. Das Gift wurde dadurch einschleichender, weil eben in jenem Jahr 1784 reiche Gewinne für einige Orte, z. E. Burg Bernheim gefallen waren. Alles wollte jetzt auf diesem leichten Wege reich werden. Da hörte man auf einmal in unsern Schenken und Zechen von nichts anders reden, als von Umben und Fernen. Die Collecteurs trieben ihr Wesen schon stark. Aber plötzlich nahm der Magistrat sich der Sache an, und befolgte den weisen Grundsatz: principis obsta. Als die beyliegende Verordnung unter die Bürgerschaft vertheilt worden, da setzte es frenlich viel geheimes Murren und Klagen unter den gewinnsuchtigen.

Unsere

Unsere Nachbarn höhnlächelten über das Edict, hielten es für Eigennuß und freueten sich ihrer Spielfreyheit. Aber dieses lachen und diese Freyheit kam ihnen theuer zu stehen. Ganze Familien, wo der eine Gatte ohne Wissen des andern, Kinder wider Wissen der Eltern auf gut Glück durch Zureden der Collecteurs eingesetzt hatten, kamen gegen einander in Gährung und verarmten; ganze Dörfer, die reichsten Dörfer wurden ausgefaugt; noch sind die Aemter in vielen benachbarten Orten gequält mit Streitigkeiten der Collecteurs und der Einfeser. Die Weisheit des eben zu rechter Zeit gegebenen Befehls unserer Obrigkeit rechtfertigte sich. Weil derselbe so bald gegeben wurde, ehe man noch an andern Orten daran dachte, ist er merkwürdig, und hundertmahl habe ich dafür schon unsere Obrigkeit im Stillen gesegnet, die in der That dem schrecklichsten Unheil dadurch vorbeugte.

Eine andere Verordnung die Rettung der durch mancherley Zufälle verunglückten und für tod gehaltenen Personen, betr. (15 S. in 4.) ist, glaube ich, weniger merkwürdig, da jetzt fast überall dergleichen Anstalten vorhanden sind. Unserer vortrefflichen Feuerordnung ist bereits in dem Fränkischen

fischen Archiv mit Beyfall Erwähnung geschehen. Unsere Armen- und Bettelanstalten werde ich ein andermahl beschreiben:

Ich will nur noch einiger kirchlichen Anstalten gedenken. Die vielen unnöthigen Gottesdienste, worunter sonderlich eine tägliche Vesperbestunde gehörte, sind schon seit 30 Jahren eingestellt worden. Der Pörcisimus bey der Taufe, dieses Scandal der Kirche, welches erst seit 5 Jahren in dem Bamenteischen aufgehoben wurde, hat bey uns schon über 100 Jahre aufgehört. Ein neues Gesangbuch, woben vornämlich das Anspachische zum Grund geleyet ist, wurde schon 1785 mit allgemeinen Beyfall der Gemeinde eingeführt. Zu dieser leichtern Einführung trug die Großmuth des Magistrats viel bey, der solche Veranstellungen zu treffen wußte, daß das Exemplar auf gewöhnliches Papier nicht höher zu stehen kam als 12kr. ohnerachtet es  $1\frac{1}{2}$  Alphabet beträgt, nebst einem Geberbuch von 6 bis 8 Bogen. Von der Privatbeicht ist schon seit verschiedenen Jahren jeder dispensirt, wer es will. Er darf nur deswegen seine Wünsche äussern. In den öffentlichen Vorträgen wird für Förderung vernünftiger Gotteserkenntniß gesorgt, und in den Kinderlehren, deren sehr viel gehalten

halten werden, legt man, auſſer dem Seilerischen Catechiſmus, der ſchon ſeit 12 Jahren eingeführt iſt, die noch viel beſſere Glückſeligkeitslehre zum Grund.

### Beilage.

Eines Hoch-Ehlen und Hochweiſen Rathes der Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Windsheim Verordnung d. d. 29 Martii 1784 wider das Einlegen in Zahlen-Lotti und Bett-Comtoirs, ingleichen wider das Collectiren für ſolche.

Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath dieſer des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Windsheim hat, aus hochbewegenden Urfachen, allbereits unterm 18ten Januarii des vorigen Jahres Sich vernünftigt geſehen, denen hieſigen Bürgern in der Stadt und Untertanen auf dem Land, auch deren Kindern, Dienſtboten, Hauſgenossen und Angehörigen, das Einlegen in alle und jede Zahlen-Lotterien und Bett-Comtoirs ſowohl, als das Collectiren für ſolche, ernſtlichſt verbieten zu laſſen.

Hochgebacht ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath, deſſen Abſicht hierbey lediglich auf das Beſte deſſen Untergebener gerichtet geweſen, hat ſich mit der Hoffnung unterhalten, es werde die in der Verordnung denen Uebertretern geſetzte ſchwere Strafe, deren genaueſte Befolgung zu erwirken, vermögend ſeyn, mithin durch die  
Furcht

Furcht vor solcher sich ein jeder warnen und abhalten lassen, dergestalt, daß es zu keinem einzigen Uebertretungs - Fall kommen werde.

Wirklich hat auch solche bey denen meisten die gesuchte Wirkung gehabt; gleichwohl aber haben sich auch nicht nur verschiedene bereits gefunden, welche sich durch die schmeichelhafte Hoffnung eines großen Gewinnstes, durch Unüberlegtheit, durch bleibende Vorstellungen und andere Umstände haben dahinareißen lassen, dieser wohlgemeinten Verordnung, unter allerley selbst - erfundenen Ausflüchten, zuwider zu handeln, sondern es bestätigt sich auch, daß solche Ungebührt, der bereits verhängten warnenden Straf - Exempel ehnangesehen, von manchen noch fortgesetzt werde, und entziehet die Besorgniß, daß die in einig - nächst benachbarten Dorffschaften, auf eine ganz unglaubliche Weise um sich greifende Spielsucht, auch bey dissertigen bisher davon befreit - gebliebenen Angehörigen sich einschleichen und mehrers verbreiten dürfte.

Man hätte zwar Ein Hoch - Edler und Hoch - weiser Rath nichts mehrers wünschen mögen, als daß die Umstände gestattet hätten, ein dergleichen Verbot gänzlich umgehen, und jeden bey der natürlichen Freyheit belassen zu können, mit dem Seinigen, dem eigenen Gutfinden nach, zu schalten und zu walten, und durch Einlagen in ein - oder anderes Lotto sein Glück zu versuchen.

Nachdem aber durch die willkührliche Einlags - Summen das Spiel ganz allgemein, und  
auch

auch auf Dienstboten und andere dergleichen Personen, welche auf jeden Kreuzer zu sehen haben, ja selbst, welche das Brod vor den Thüren suchen, verbreitet wird;

Nachdeme bey denen vielen Lotti, deren Ziehungen die Zahl der Tage im Jahr übertrifft, die Gelegenheit zum Spiel allzuhäufig wird;

Nachdeme bey denen so oft wiederholt werdenden Ziehungen eines jeden Lotto, und bey der geschwinden Entscheidung des Spiels die Hitze der Einleger sich beständig vermehrt, dergestalt, daß diejenige, welche so glücklich sind, einen Gewinn zu sehen, in der eingebildeten Hoffnung eines bleibenden Glücks, solchen wieder zusehen; andere hingegen, welche unter weniger gutem Erfolg mit ganz mäßiger Summe zu spielen angefangen haben, sich so wenig in Schranken zu halten und Ziel und Maas zu beobachten wissen, daß sie das Glück erzwingen wollen, und in der thörichtesten Meinung, daß ihre entweder nach bloßer Willkühr, oder nach abergläubischen Träumen und circulirenden Traum-Büchlein gewählte Zahlen, endlich dennoch herauskommen müssen, ihre Einsätze von Ziehung zu Ziehung auf eine ganz unmäßige Weise erhöhen, so daß nicht nur mancher Dienstbotte, ehe er noch das halbe Jahr gedient, schon den ganzen Jahrs-Lohn herausgenommen und verspielt hat, mithin nothwendig auf unerlaubte Griffe verfallen muß, sondern auch bey begüterten Personen die Einlags-Summe mehrmalen ihr ganzes Vermögen übersteigt;

Nach-

Nachdem weiter zu Beförderung des Spiels manche Collectores noch mehrere unzulässige Mittel gebrauchen, theils bey Haußkäufen denen Verkäufere, gegen ihren Willen, an Zahlungsstatt Lotto-Billets aufdringen, theils bey denenjenigen, die zu spielen Lust haben, dieser unbesonnen Spielsucht noch mehr Anfeuerung verschaffen, da sie die Nachricht von abfallenden Gewinnsen mit grossem Lärm und vieler Anpreisung verbreiten, dahingegen sorgfältig verschweigen, wie vieles andere verlohren und zugesetzt haben, theils denenjenigen, die kein baar Geld haben, das Spiel zu sehr erleichtern, Billets auf Borg abgeben, und dadurch unter der Vorbildung: Daß endlich doch ein Gewinnst kommen müsse; manchen, der sich um eine baare Geld-Einlage von einigen Gulden bedanken würde, auf viele hundert, ja tausend Gulden hinein führen, somit aber, und da öfters die Frau hinter dem Mann, der Mann hinter der Frau, und die Kinder hinter den Eltern, dergleichen heimliches Credit-Spiel treiben, solches zu einer unsäglichen Quelle von Uebeln wird, und die Gelegenheit giebt, daß dergleichen Personen dem Spiel immer nachsinnen, in beständiger Zerstreung und Unruhe von einem Ziehungs-Termin zum andern herumlaufen, dem Müßiggang nachhängen, zur Arbeit untüchtig werden, in gänzliche Vermögens-Abnahme gerathen, oder in unerschwingliche Schulden - und am Ende auf verbottene Wege verfallen, und somit dieses Spiel wider Wissen und Willen dererjenigen verschiedenen Höchst-

Journ. v. u. f. St. II. B. IV. 5.

und

und Hohen Reichs-Stände, welche dergleichen Institute in Ihren Landen, aus besonders bewegendem Ursachen, unterhalten oder dulden, durch die unzulässigen Kunstgriffe gewinnfüchtiger Collecteurs und deren Zutreiber, und durch die unbesonnene Hitze der Einleger, eine ganz ausgeartete Gestalt annimmt, und alle bekannte Hazard-Spiele in denen daraus erwachsenden verderblichen Folgen weit übertrifft;

Nachdem weiter der Landmann den Feld-Bau und Viehzucht zur einzigen, zwar meistens sichern, aber auch mehrentheils in gleichem Verhältniß stehenden, bleibenden und niemals einen außerordentlichen Gewinnst abwerfenden Nahrungs-Quelle hat, woben nothwendig aller aufsergewöhnliche Aufwand auf dergleichen Spiele vermieden werden muß, wenn nicht ein unausbleibliches Verderben darauf folgen soll; gleiche Rücksicht aber auch bey dem mehresten Theil der in gleichem Fall sich befindenden und von allem Commercio entblößten Stadt-Inwohnerschaft vorwaltet;

Nachdem endlich kein Mittel zu erfinden ist, durch ein oder andere Einschränkungen diesen Folgen zu begegnen, da einer Seits das besondere Vermögens- und übrig häusliche Verhältniß eines jeden, eine besondere Vorschrift erfordern würde, und anderer Seits der Unterschleif nicht zu verhüten wäre, in mehrern Betracht die Erfahrung zeigt, daß, nachdem eine oder andere Lotto-Direction allschon gewisse Einlags-Summen



men, welche nicht überschritten werden sollen, vestgesetzt hat, eine und die nemliche Person, zu Einbringung solcher Vorschriß, viele Billets mit einerley Nummern, entweder bey einem oder mehreren Coll. und Sub. Collecteurs, deren in manchem geringen Dorf drey, vier, auch fünf sich befinden, die in der umliegenden Gegend wie eine Kette zusammen hängen, ausgenommen haben; und dann, bey allen diesen und noch mehrern dahier nicht berührten Rücksichten, kein anderes Mittel übrig bleibet, als, nach Umzugs hiesiger Umstände, das vorhin erlassene Verbot nach seinem ganzen Umfang zu bedarren: Als hat Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath sich bewogen gefunden, solches andurch zu erneuern, und weiters zu erläutern, und dahero in solcher Absicht zu verordnen und zu gebieten:

1.) Daß kein hiesiger Burger oder Unterthan, auch Schutzverwandter oder sonst Angehöriger, für irgend ein Lotto oder Bett. Comtoir eine Coll. oder Sub. Collecte annehmen oder führen solle;

2.) daß Niemand, weder von hiesigen Burgern und Inwohnern aller und jeder Classen, in der Stadt, noch von denen Unterthanen, Angehörigen und Schutzverwandten auf dem Land, ohne einige Ausnahme oder Unterschied, weß Standes oder Würden solche seyen, und deren allerseits Ehe Gatten, Kinder und Hausgesinde, sich unterstehen solle, in irgend ein Lotto oder Bett. Comtoir einzulegen.

3.) Wer sich unterfangen würde, deme durch Einlegen oder Colligiren zuwider zu hand-eln, der soll zum erstenmal in eine Strafe von 45 Reichth., oder, wo solche nicht zu erheben, in eine angemessene Leibes - Strafe verfallen seyn; bey fernerm Betretungs - Fall aber noch härter, und wol mit Aufkündigung des Bürger - Reichthes oder Schutzes, wider ihn verfahren werden. Ingleichen solle,

4.) dafern jemand wirklich einen Gewinnst erhalten würde, solcher eingezogen, und zu einer milden Stiftung verwendet werden. Nachdeme auch

5.) vorgekommen, daß manche zwar nicht selbstn eingelegt, aber wol durch andere für sich haben einlegen lassen; noch andere hingegen zwar nicht auf ihre eigene Namen, wol aber für ihre Kinder spielen, oder auf Commission für andere einlegen: so wird hierdurch so ein - als anderes bey obengesetzter Strafe verboten.

Da hiernächst

6.) zu vernehmen ist, daß ein - oder anderer Collecteur sich in disseitige Wirths - Bier - und Privat - Häuser einschleichen, durch Anpreisung des Spiels die Leute zum Einlegen animiren, und Billets darinnen austheilen: so wird hiermit auch dieses mit dem Anhang verboten, daß ein dergleichen Collecteur auf Betretten für einen jeden Kreuzer Einlage, den er in einem disseitigen Haus, von einem disseitigen Angehörigen annimmt, mit 1 Reichs - Thaler Strafe ohnnachlässig angesehen werden soll; Wie denn auch

7.) an-

7.) andere Personen, welche zwar keine Col-  
lecteurs sind, aber sich von Windsheimischen  
Bürgern und Angehörigen wissentlich gebrauchen  
lassen, Einlagen in Lotti zur Belieferung an einen  
Collecteur anzunehmen, und Briefe und Zettul  
hin und her zu tragen, nach Obrigkeitlichen Er-  
messen mit Geld oder Leibes . Strafe werden be-  
leget; Dahingegen

8.) von denenjenigen Collecteurs, welche hie-  
siger Stadt Bürgern und Unterthanen, oder son-  
stigen Angehörigen, ohne einigen Unterschied des  
Standes, von nun an Credit geben, und solche  
auf Borg spielen lassen, gar keine Klage ange-  
nommen, sondern sie damit gänzlich abgewiesen  
werden sollen; Endlich verbleibt es

9) noch fernerhin dabey, daß demjenigen,  
welcher einen dergleichen Uebertretungs . Fall zur  
Anzeige bringen wird, nebst Verschweigung seines  
Nahmens, der dritte Theil der abfallenden Geld-  
Strafe . oder, wo eine Leibes . Strafe erkannt  
wird, 1. Reichs . Thaler Anzeig . Gebühr, ver-  
abreicht werden solle.

Gleichwie übrigens Kines Hoch-Edlen und  
Hochweisen . Raths Wille und Meynung bey  
Erlassung des Lotto . Spiel . Verbots von Anfang  
her und noch, keineswegs dahin gegangen ist, um  
die darinnen gesetzte Strafe als eine neue Fi-  
nanz . Quelle zu benutzen, sondern dessen wohlge-  
meynte Absicht lediglich auf Abstellung eines ein-  
reißenden Uebels, und auf Erhaltung eines jeden  
Bürgers und Unterthanen Wohlstandes und der

damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden gemeinen Wohlfarth gerichtet gewesen ist; So hat

10) Hochderselbe beschloffen, um von solcher Gesinnung männiglich eine werththätige Probe zu geben, öffentlich bekannt machen und andurch versichern zu lassen, daß allen denenjenigen zur Zeit noch nicht vor Gericht geforderten Personen, welche hitherto gesperrt haben, und solches im verordneten löblichen Richter-Amte binnen 8 Tagen vor Zeit der Publication dieser Verordnung an gerechnet freywillig anzeigen werden, für das Vergangene alle Strafe und Kosten nachgelassen seyn sollen, wohingegen diejenigen, welche solche Anzeige in dem bestimmten Termin unterlassen, eben sowohl als diejenige, welche von nun an sich des Lotto-Spielens, dann Colliairs und wissentlicher mittelbarer oder unmittelbarer Beförderung desselben, bey Windsheimischen Angehörigen schuldig machen, mit unachsichtlicher Strafe, oder einig annehmende Entschuldigung, angesehen werden sollen.

Je mehr Ein Hoch, Edler und Hochweiser Rath, sich von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieser erneuerten Verordnung überzeugt findet, und jemehr derselbe wünschet, daß ein jeder von dessen Untergebenen sein wahres Bestes beherzigen, seine Nahrung und Auskommen auf dem ordentlichen Weg seines Berufs durch Arbeit suchen, und auf diesem des Göttlichen Segens sich versichert halten, nicht aber verleiten lassen möge, im Vertrauen der Thoren auf ein besonderes Spiel-Glück, Gott zu versuchen, sich unwahr-

schein

scheinlichen Hoffnungen mit Gefahr seines Vermögens zu überlassen, und einer zu späten Reue auszufehen; Desso sicherer versiehet Sich Hochderselbe, es werde sich ein jeder selchem Gebot von selbst zu fügen und für Schaden und Nachtheil zu hüten, bedacht seyn.

Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so ist solche Verordnung öffentlich publicirt, angehängen und durch den Druck bekant gemacht werden. Decretum bey Rath, Windsheim den 29ten Martii 1784. Urkundlich des hievorgedruckten größern Canzley-Signets.

L. S.

Canzley allba.

#### IV.

### Armenwesen in der Stadt Bamberg.

Es ist zu Anfang dieses Jahrs eine auf 14 Bogen in Folio gedruckte Nachricht an das Publikum erschienen, aus welcher die Einrichtung und der Zustand des vortreflich angeordneten Armenwesens in der Stadt Bamberg zu ersehen ist. Ich theile davon den Eingang, die Rubriken jedes Viertels, nebst einigen Bemerkungen, die Summe aller Ausgaben, und den Schluß mit.